

KREISSTADT OLPE
- Fachbereich 3 -
Eng. 21. Juli 2017
Amt/Abtl. 601 + 602

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Stadt Olpe
Franziskaner Str. 6
57462 Olpe/Biggesee
d. d.
Landrat des
Kreises Olpe
Westfälische Straße 75
57462 Olpe

Datum: 13. Juli 2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32.02.01.01/9.6-19.FNP-
Änd._34 I
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Neumann
Ulrike.neumann@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2346
Fax: 02931/82-3436

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg



19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe im Bereich „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“

– Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbindung „Wintersport-Anlage“
und „Mountainbike-Anlage“ –

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß
§ 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Ihr Bericht vom 16.05.2017, AZ: 621.31 019, eingegangen am 26.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. FNP-Änderung kann vorläufig eine Anpassung an die Ziele der
Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG bestätigt werden.

Bis zur erforderlichen abschließenden landesplanerischen Anpassung Ihrer
Bauleitplanung sind die nachfolgend aufgeführten raumordnerischen Belange
in das Plankonzept einzustellen und der Regionalplanungsbehörde anschlie-
ßend im Verfahren nach § 34 Abs.5 LPIG NRW i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB
erneut vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass die Anfrage gemäß § 34 Abs.5
LPIG NRW der Regionalplanungsbehörde vor Beginn des Verfahrens nach
§ 3 Abs. 2 BauGB zuzuleiten ist.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach
§ 34 LPIG NRW. Andere Entscheidungen des Hauses nach anderen gesetzli-
chen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Für das weitere Genehmigungsverfahren nach BauGB werden zusätzlich
städtebaufachliche und landschaftsfachliche Hinweise übermittelt.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Raumordnerische Beurteilung durch die Regionalplanungsbehörde

Waldinanspruchnahme

Gemäß des Zieles 7.3-1 des rechtskräftigen LEP NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht. Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.

Die geplante Waldinanspruchnahme ist gemäß des Zieles 7.3-1 des LEP NRW zu begründen. Ebenso ist darzulegen, inwieweit alternative Standorte betrachtet wurden bzw. warum diese nicht für die o.g. Planung in Frage kommen.

Schutz der Landschaft (BSLE)

Im Rahmen der Fachplanung wurde die regionalplanerische Festlegung gem. Ziel 18 (1) und Grundsatz 11 des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) räumlich und fachlich konkretisiert, indem im o.g. Planbereich ein rechtsverbindliches Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde. Für o.g. Planung ist eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich, die bis zur Vorlage nach § 34 Abs. 5 LPlG NRW zumindest in Aussicht gestellt werden muss.

Hinweise für das weitere Genehmigungsverfahren nach BauGB

A Städtebaufachliche Sicht (FNP-Genehmigung)

Landschaftsschutz

Für die Genehmigung der o.g. Planung ist eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich, anderenfalls können Rechtsverstöße aufgrund entgegenstehender sonstiger Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Umweltbericht

Gem. Ziffer 2d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB sind im Umweltbericht Angaben zu „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ zu machen. bzw. es ist auszuführen, aus welchen Gründen es solche anderweitigen Planungsmöglichkeiten nicht gibt.

Derzeit wird im Umweltbericht nur darauf hingewiesen, dass alternative Standorte in umfassender Weise geprüft wurden und der o.g. Standort sich aus diversen Gründen als der geeignetste erwiesen habe.

Diese Form der Alternativenprüfung ist unvollständig und deren Ergebnis kann nicht nachvollzogen werden. Auch für die alternativen Standorte sind die – durch die geplante Darstellung auf diesen Flächen – voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen in vergleichbarer Form wie bei der nunmehr geplanten Darstellung schutzgutbezogen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Ebenso ist die abschließende Flächenauswahl zu dokumentieren. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.

B Landschaftsfachliche Sicht (Genehmigung nach BauGB)

Natura-2000

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand reicht die östliche Grenze des Geltungsbereiches der 19. FNP Änderung teilweise in das Naturschutz- und FFH-Gebiet DE 4913-301 "Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmücke". Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine zeichnerische Ungenauigkeit handelt, die jedoch im weiteren Planverfahren und im Bebauungsplanverfahren unbedingt anzupassen und zu korrigieren ist.

Weiterhin ist anzumerken, dass die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung lediglich den Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) behandelt. Der direkt im Grenzbereich von der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wintersport-Anlage“ und „Mountainbike-Anlage“ und dem FFH-Gebiet befindliche prioritäre Lebensraumtyp 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder) wird nicht angesprochen. Spätestens im Bebauungsplanverfahren sind hierzu konkrete Aussagen zu treffen.

Nutzungskonflikte

Ebenso ist darzulegen, inwieweit nicht durch die Errichtung einer Wintersport-Anlage und Mountainbike-Anlage auch andere Nutzungen (z.B. Wandern) in das Gebiet geführt werden, die zu Konflikten mit den Verboten der NSG-Verordnung führen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Neumann)